

13.04.94

EU - U

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

KOM(94) 39 endg.; Ratsdok. 5947/94

314/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. April 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. März 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1994 an.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtfertigung und Inhalt des Vorschlags

Dieser Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten soll einige Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung von Artikel 7 Absatz 4 bereinigen, in dem u.a. die Jagd auf Zugvogelarten während ihrer Fortpflanzung und ihres Rückflugs in die Brutgebiete verboten wird.

Um den Text juristisch eindeutiger zu gestalten, wird vorgeschlagen, die Beurteilungsbefugnisse der Mitgliedstaaten zu präzisieren, ihnen jedoch Kriterien zugrunde zu legen, die die Einhaltung des Grundsatzes einer vernünftigen Nutzung gewährleisten.

Diese Kriterien sind von dem durch diese Richtlinie eingesetzten Ausschuß zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt geprüft und angenommen worden.

2. Subsidiarität und Proportionalität

Der Vorschlag entspricht insofern dem Subsidiaritätsprinzip, indem er den Mitgliedstaaten einen gewissen Beurteilungsspielraum überläßt, der ihnen eine bessere Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten oder Besonderheiten der einzelnen Arten ermöglicht.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

KOM(94) 39 endg. — 94/0061(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. März 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 7 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG der Kommission ⁽²⁾, sind gemeinsame Grundsätze zur Regelung der Jagd vorgesehen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind die Mitgliedstaaten am besten in der Lage, die Einzelheiten dieser Regelung festzulegen.

Diese Anwendungsmodalitäten dürfen den Schutzbestrebungen nicht zuwiderlaufen, und somit müssen die Beurteilungsbefugnisse der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Dauer der Jagd auf Zugvogelarten unter Einhaltung des Grundsatzes einer vernünftigen Nutzung festgelegt werden.

Zu diesem Zweck ist Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG zu ändern.

Die Kriterien, die die Mitgliedstaaten zur Festlegung der Jagdzeiten für Zugvogelarten, die in den Anwendungsbereich der Jagdgesetzgebung fallen, anwenden können, bedürfen einer Präzisierung —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/409/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einschluß der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, daß diese Arten auf ihrem Rückflug nach den Brutplätzen geschützt sind; zu diesem Zweck legen sie die Jagdzeiten für die einzelnen Arten nach den Kriterien in Anhang VI fest. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.“

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Die Änderungen zur Anpassung der Anhänge I, V und VI an den technischen Fortschritt sowie die in Artikel 6 Absatz 4 zweiter Absatz vorgesehenen Änderungen werden nach dem Verfahren in Artikel 17 beschlossen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 41.

3. Der Anhang zu dieser Richtlinie wird als Anhang VI zur Richtlinie 79/409/EWG hinzugefügt.

lichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffent-

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

„ANHANG VI

KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DER HÖCHSTDAUER DER JAGDZEIT

Die Jagdzeit wird so festgelegt, daß

1. die Jagd auf Arten mit günstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn vor dem 20. Februar spätestens in der Dekade beendet wird, die auf die Dekade des Durchzugbeginns folgt (1);
2. die Jagd auf Arten mit günstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn nach dem 20. Februar oder auf Arten mit ungünstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn vor dem 20. Februar spätestens in der Dekade des Durchzugbeginns beendet wird;
3. die Jagd auf Arten mit ungünstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn nach dem 20. Februar spätestens in der Dekade vor derjenigen des Durchzugbeginns beendet wird.

(1) Alle Angaben zu den Zugzeiten sind Jahresmittelwerte.“

10.06.94**Beschluß**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten**

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie 79/409/EWG wird abgelehnt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Jagdzeit in Europa auf ziehende Vogelarten Ende Januar endet. Darüber hinaus sollte in der Richtlinie die Möglichkeit eines früheren Jagdverbotes bei länger andauernden Kälteperioden nach festzulegenden Kriterien verankert werden.

Die vorgeschlagenen Kriterien für den Beginn der Schonzeit ermöglichen bei Arten mit günstigem Erhaltungszustand die Jagd noch während des Rückzuges in die Brutgebiete. Daneben wird bezweifelt, ob das europäische Wasservogelmonitoring schnell und genau genug Änderungen des Erhaltungszustand der Arten aufdeckt und ob die Jagdzeiten in den Mitgliedstaaten dementsprechend schnell verändert werden können. Im übrigen sind die bestehenden Jagdzeiten in Europa im Vergleich zu dem hochentwickelten Wasservogel-Management-System in Nordamerika unverhältnismäßig lang.

Ein generelles Jagdverbot auf Wasservogel in Europa bei extremen Kälteperioden ist deswegen notwendig, da in solchen Zeiten die meisten Arten in suboptimale südlichere Überwinterungsgebiete ziehen, wo sie in der Regel in solchen Notzeiten einem übermäßigen Jagddruck ausgesetzt sind.